



# **SATZUNG**

**beschlossen**

**auf der**

**Hauptversammlung**

**am 9. November 2001**

**in Berlin**

## **Inhaltsverzeichnis**

- 1 Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr, Organe des Verbandes
- 2 Mitgliedschaft
- 3 Mitgliedsbeiträge
- 4 Hauptversammlung
- 5 Vorstandsstruktur
- 6 Bezirksgruppen
- 7 Fachgruppen
- 8 Arbeitskreise
- 9 Beirat
- 10 Geschäftsführung
- 11 Auflösung oder Organisationsänderung des Verbandes
- 12 Inkrafttreten

# **Satzung**

## **Verband Deutscher Sicherheitsingenieure e.V. (VDSI)**

### **1. Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr, Organe des Verbandes**

- 1.1 Der Verband führt den Namen „Verband Deutscher Sicherheitsingenieure e.V. (VDSI)“; er ist ein eingetragener gemeinnütziger Verein mit Sitz in Düsseldorf.

Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 1.2 Der Verband ist ein Bundes- und Fachverband für Sicherheit und Gesundheitsschutz sowie Umweltschutz bei der Arbeit. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Seine Aufgabe ist die Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz sowie Umweltschutz bei der Arbeit durch

- Fachveranstaltungen und Erfahrungsaustausch zur Erweiterung der Fachkunde seiner Mitglieder,
- fach- und sachgerechte Mitwirkung bei der Erarbeitung von Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Normen und sonstigen allgemeinen Regeln der Technik, die Sicherheit und Gesundheitsschutz sowie Umweltschutz bei der Arbeit betreffen,
- Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen, Verbänden, Forschungsgruppen u. ä.,
- Beratung aller gesellschaftlichen Gruppen im Rahmen seiner Zielsetzung, soweit es die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder zuläßt,
- zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit.

- 1.3 Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Weiterhin darf der Verband keine Personen durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

- 1.4 Alle Inhaber von Verbandsämtern sind selbstlos tätig und erhalten keine Gewinnanteile. Macht der Umfang der Verbandsgeschäfte es erforderlich, so können mit Zustimmung des erweiterten Vorstandes hauptamtliche Kräfte angestellt werden.
- 1.5 Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- 1.6 Die Organe des Verbandes sind
  - 1.6.1 die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung),
  - 1.6.2 der geschäftsführende Vorstand,
  - 1.6.3 der erweiterte Vorstand,
  - 1.6.4 die Bezirksgruppen,
  - 1.6.5 die Fachgruppen,
  - 1.6.6 die Arbeitskreise,
  - 1.6.7 der Beirat,
  - 1.6.8 die Geschäftsführung.

## **2 Mitgliedschaft**

- 2.1 Ordentliche Mitglieder des Verbandes können unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit werden:
  - 2.1.1 Personen als Einzelmitglieder, die hauptberuflich oder in Teilzeitarbeit als Sicherheitsingenieure oder als andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit im Sinne des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) tätig sind oder sich in einer entsprechenden Ausbildung befinden,
  - 2.1.2 Personen als Einzelmitglieder, die haupt- oder nebenberuflich in Beauftragten- oder Sachverständigenfunktion auf den Gebieten Sicherheit und Gesundheitsschutz sowie Umweltschutz bei der Arbeit tätig sind,
  - 2.1.3 Firmen, Verbände, Organisationen als korporative Mitglieder, die Personen nach Pkt. 2.1.1 und Pkt. 2.1.2 beschäftigen, und diese namentlich zur Mitarbeit in den Verband delegieren,
  - 2.1.4 Personen, die hauptamtlich in Organisationen und Verbänden, die sich mit Sicherheit und Gesundheitsschutz sowie Umweltschutz bei der Arbeit befassen, tätig sind,

2.1.5 Nicht mehr im Beruf stehende Mitglieder des Verbandes behalten ihre Mitgliedschaft.

2.2 Außerordentliche Mitglieder sind die Mitglieder des Beirates.

2.3 Unterstützende Mitglieder können Personen, Verbände und Firmen werden, die Gewähr für eine Förderung der Verbandsinteressen bieten.

2.4 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der geschäftsführende Vorstand, in Fällen der Ziff. 2.1 in seinem Auftrag der zuständige Bezirksgruppenleiter.

Im Falle der Ablehnung kann binnen zweier Monate nach Zugang des ablehnenden Bescheides beim Antragsteller der geschäftsführende Vorstand zur endgültigen Entscheidung angerufen werden.

2.5 Die Mitgliedschaft erlischt

2.5.1 durch freiwilligen Austritt, der zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann und drei Monate vorher schriftlich dem zuständigen Bezirksgruppenleiter oder der Geschäftsstelle angezeigt werden muß,

2.5.2 durch Tod,

2.5.3 durch Ausschluss des Mitglieds durch den geschäftsführenden Vorstand im Falle grober Verletzung der Verbandsinteressen nach Anhörung des zuständigen Bezirksgruppenleiters,

2.5.4 bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach wiederholter erfolgloser Mahnung durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes,

2.5.5 bei Firmen-Mitgliedschaft durch Auflösen der Firma.

2.6 Ausgeschiedenen Mitgliedern stehen keine Ansprüche gegen den Verband zu, soweit es sich nicht um Schuldforderungen handelt.

- 2.7 Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung in der Jahreshauptversammlung und den Bezirksgruppen-Versammlungen durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und gegebenenfalls Stimmrechts (siehe Punkt 4.7) teilzunehmen. Die Mitglieder sind ferner berechtigt, alle öffentlichen Veranstaltungen des Verbandes und der Bezirksgruppen zu besuchen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Verbandes gefährdet werden könnten. Sie haben die Pflicht, Satzung, Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Den an sie herangetragenen Sonderaufgaben können sie sich nicht ohne Grund verschließen.

- 2.8 Die persönlichen Mitglieder sowie die Delegierten der Mitgliedsfirmen haben das Recht, hinter ihrem Namen die Bezeichnung VDSI zu führen.

### **3 Mitgliedsbeiträge**

Zur Deckung der finanziellen Verpflichtungen des Verbandes werden Mitgliedsbeiträge erhoben, über deren Höhe die Hauptversammlung entscheidet.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im voraus, jeweils zum Jahresbeginn oder bei Beginn der Mitgliedschaft (errechnet nach dem Eintrittsquartal) nach schriftlicher Aufforderung zu entrichten.

### **4 Hauptversammlung**

- 4.1 Die Hauptversammlung ist das verfassungsgebende Organ des Verbandes. Sie ist als ordentliche Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) vom geschäftsführenden Vorstand jährlich einzuberufen. Die Einladungen werden spätestens sechs Wochen vorher im Mitteilungsblatt des Verbandes unter Angabe der Tagesordnung veröffentlicht.

4.2 Der geschäftsführende Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen, wenn ihm dies im Interesse des Verbandes notwendig erscheint. Er ist dazu verpflichtet, wenn es ein Drittel der Mitglieder oder die Hälfte der Bezirksgruppen schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes beantragen. Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Hauptversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich den Mitgliedern mitzuteilen; Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Hauptversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

Im übrigen gelten für die außerordentliche Hauptversammlung die nachstehenden Bestimmungen über die ordentliche Hauptversammlung entsprechend.

4.3 Regelmäßige Gegenstände der Tagesordnung in der ordentlichen Hauptversammlung sind:

4.3.1 Anträge der Mitglieder zur Ergänzung der Tagesordnung,

4.3.2 Tätigkeitsbericht des geschäftsführenden Vorstandes,

4.3.3 Bericht der Kassenprüfer,

4.3.4 Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,

4.3.5 Anträge des geschäftsführenden Vorstandes,

4.3.6 Wahl der Kassenprüfer.

4.4 Der geschäftsführende Vorstand steht in zweijährigem Wechsel auf der Hauptversammlung zur Wahl; Wiederwahl ist möglich. Bis zur Neu- oder Wiederwahl bleibt der geschäftsführende Vorstand im Amt.

#### 4.5 Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung

4.5.1 Anträge von Verbandsmitgliedern, die auf der Hauptversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich mit kurzer Begründung dem geschäftsführenden Vorstand zuzuleiten. Rechtzeitig eingereichte Anträge müssen vom geschäftsführenden Vorstand auf der Jahreshauptversammlung vorgelesen und behandelt werden. Bei verspätet eingehenden Anträgen entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zulassung zur Hauptversammlung.

4.5.2 Anträge aus der Hauptversammlung, die sich nicht auf einen Punkt der Tagesordnung beziehen (Dringlichkeitsanträge), können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sich hierfür aussprechen. Dringlichkeitsanträge werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden.

4.5.3 Anträge auf Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden (siehe auch Pkt. 4.10). Diese sind an den Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes bzw. an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten und durch diese dem erweiterten Vorstand bekanntzugeben.

Voraussetzung für die Behandlung von Anträgen auf Satzungsänderung bei der Hauptversammlung ist deren Beratung auf der Tagung der Bezirksgruppenleiter. Den Bezirksgruppenleitern sind die Anträge spätestens 8 Wochen vor dieser Tagung zur Beratung in ihren Gremien zu übergeben.

4.6 Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 100 Mitglieder erschienen sind. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit sind mit der Einberufung zur ersten Hauptversammlung alle Mitglieder zu einer in unmittelbarem Anschluss hieran stattfindenden, zweiten Hauptversammlung geladen, die sodann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- 4.7 Stimmberechtigt in der Hauptversammlung sind
- 4.7.1. mit einer Stimme jedes ordentliche Mitglied gemäß Ziff. 2.1.1, 2.1.2, 2.1.4 und 2.1.5,
  - 4.7.2 mit je einer Stimme jeder Delegierte der Mitgliedsfirmen gemäß Ziff. 2.1.3,
  - 4.7.3 mit einer Stimme jedes Mitglied des Beirates gemäß Ziff. 2.2.
- 4.8 Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen ist.
- 4.9 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Bei Abstimmung über Satzungsänderungen des Verbandes ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- 4.10 Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Anträge nach Punkt 4.5.2 sind hiervon ausgenommen.
- 4.11 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemäß Punkt 5.1.1 und 4.4 werden in der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder offen durch Handzeichen oder auf Wunsch der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim durch Stimmzettel gewählt.

Bei der Wahl gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet die Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer dann die meisten Stimmen erhält.

Die Wahlen gelten mit sofortiger Wirkung bis zur Hauptversammlung des übernächsten Jahres. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist bei der nächsten Hauptversammlung für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn nicht satzungsgemäß Vorstandswahlen durchzuführen sind.

## **5 Vorstandsstruktur**

### **5.1 Geschäftsführender Vorstand**

5.1.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus neun gewählten Mitgliedern:

1. Vorsitzender,
2. Ressort Bezirksgruppen,
3. Ressort Grundsatzarbeit / Fachgruppen,
4. Ressort Finanzen,
5. Ressort Aus- und Weiterbildung,
6. Ressort nationale Zusammenarbeit,
7. Ressort internationale Zusammenarbeit,
8. Ressort Öffentlichkeitsarbeit,
9. Ressort Projektmanagement,

die während der Amtsperiode ihre Aufgaben vollverantwortlich wahrnehmen; gegenseitige Vertretung ist möglich.

Der Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstandes ist Vorsitzender des Verbandes.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, zur befristeten Bearbeitung von Sonderaufgaben ordentliche Mitglieder als stellvertretende, nicht stimmberechtigte Vorstandsmitglieder zu berufen.

5.1.2 Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für die Vertretung des gesamten Verbandes.

5.1.3 Der Vorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Im Falle seiner Verhinderung kann jedes andere Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes diese Vertretung wahrnehmen. Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

- 5.1.4 Der geschäftsführende Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Er ist beschlussfähig, wenn fünf ordentliche, stimmberechtigte Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. In Ausnahmefällen ist eine Beschlußfassung auf schriftlichem Wege möglich.
- 5.1.5 Der geschäftsführende Vorstand beruft die Sitzungen des erweiterten Vorstandes ein.
- 5.1.6 Die Mitglieder sind verpflichtet, den für den Verband Handelnden von allen Verpflichtungen freizustellen, soweit der Handelnde nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig gegen die Interessen des Verbandes oder ausdrückliche Weisung verstoßen hat.
- 5.2 Der erweiterte Vorstand
- 5.2.1 Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
  - den Leitern der Bezirksgruppen,
  - den Leitern der Fachgruppen,
  - dem Vorsitzenden des Beirates und seinem Stellvertreter.
- 5.2.2 Der erweiterte Vorstand
- erlässt eine Geschäftsordnung,
  - trifft Festlegungen zur Verbandsstrategie,
  - entscheidet über die Bildung von Fachgruppen.
- 5.2.3 Die Amtsperiode eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes endet durch Ablauf der Amtsperiode, Rücktritt, Austritt, Abwahl, Ausschluss oder Tod.
- 5.2.4 Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden wenigstens einmal im Jahr statt. Der erweiterte Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

## 6 Bezirksgruppen

- 6.1 Die Bezirksgruppe ist die regionale Grundgliederung des Verbandes. Sie repräsentiert und vertritt die Interessen ihrer Mitglieder in der Region und ist somit zuständig für die allgemeine Mitgliederbetreuung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung in der Region. Sie ist der wesentliche Träger der Fortbildung und des Erfahrungsaustausches.

Jedes Mitglied des Verbandes, das im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland wohnt oder tätig ist, ist grundsätzlich Mitglied der Bezirksgruppe, in deren Bezirk es wohnt oder tätig ist.

Jedes im Ausland lebende Mitglied, das keiner landesangrenzenden Bezirksgruppe angehört, wird von der Geschäftsstelle betreut. Es kann einem Zusammenschluss von Mitgliedern des Verbandes außerhalb Deutschlands angehören.

Über die regionale Grundgliederung und die Abgrenzung zwischen den Bezirksgruppen befindet der geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit den betroffenen Bezirksgruppen.

Die Bezirksgruppe wird von der Bezirksgruppenleitung geführt, der ein Bezirksgruppenleiter, mindestens ein Stellvertreter sowie ein Schriftführer angehören. Diese gestalten die Arbeiten der Bezirksgruppe. Der Bezirksgruppenleitung obliegt insbesondere die Information der Mitglieder über alle wesentlichen Verbandsangelegenheiten sowie Angelegenheiten aus den Gebieten Sicherheit und Gesundheitsschutz sowie Umweltschutz bei der Arbeit (Erfahrungsaustausch), die Organisation und Gestaltung von Fachveranstaltungen, die Kontaktaufnahme zu örtlichen Institutionen und Stellen im Bereich von Sicherheit und Gesundheitsschutz sowie Umweltschutz bei der Arbeit.

- 6.2 Die Bezirksgruppenleiter und ihre Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Bezirksgruppen mit Stimmenmehrheit alle zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- 6.3 Die Mitglieder der Bezirksgruppen sollten vierteljährlich zum fachlichen Erfahrungsaustausch zu allen Fragen von Sicherheit und Gesundheitsschutz sowie Umweltschutz bei der Arbeit und zur Meinungsbildung in Verbandsangelegenheiten zusammenkommen.

Die Termine der Bezirksgruppenversammlungen sind dem geschäftsführenden Vorstand über die Geschäftsstelle zur Kenntnis zu geben.

- 6.4 Die Leitung der Bezirksgruppe kann zur Bearbeitung besonderer Aufgaben Arbeitsgruppen bilden.

## **7 Fachgruppen**

- 7.1 Die Fachgruppe ist eine überregionale fachspezifische Einheit, die regionale Gliederungen bilden kann. Diese sind nicht an die Bezirksgruppengrenzen gebunden. Fachgruppen können z.B. gebildet werden für bestimmte

- Wirtschaftsbereiche
- Fachgebiete
- Tätigkeitsgebiete.

- 7.2 Die Fachgruppe ist Träger der überregionalen fachspezifischen Fortbildung und des Erfahrungsaustausches.

- 7.3 Der Leiter der Fachgruppe wird vom geschäftsführenden Vorstand berufen bzw. bestätigt.

- 7.4 Die Leitung der Fachgruppe kann zur Bearbeitung besonderer Aufgaben Arbeitsgruppen bilden.

## **8 Arbeitskreise**

Zur Gewährleistung einer ständigen Grundsatzarbeit auf definierten Fachgebieten werden Arbeitskreise gebildet.

Der Leiter eines Arbeitskreises wird vom geschäftsführenden Vorstand berufen.

## **9 Beirat**

- 9.1 Der Beirat hat die Aufgabe, den geschäftsführenden Vorstand bei wichtigen Verbandsentscheidungen zu beraten und bei der Durchsetzung der dem Verbandszweck dienenden Interessen und Aktivitäten zu unterstützen.

Der Beirat soll sich bei den Verantwortlichen in Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung dafür einsetzen, dass alle am Wirtschaftsleben Beteiligten aus humanitären, rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen von den Vorteilen von Sicherheit und Gesundheitsschutz sowie Umweltschutz bei der Arbeit überzeugt werden und ihrerseits wiederum darauf hinwirken, dass alle Tätigkeiten der Sicherheitsingenieure und anderer Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie der Personen mit Beauftragten- und Sachverständigenfunktion auf den Gebieten Sicherheit und Gesundheitsschutz sowie Umweltschutz bei der Arbeit in der Praxis anerkannt werden und die notwendige Unterstützung finden.

- 9.2 Auf Vorschlag der Verbandsmitglieder werden Persönlichkeiten der Wirtschaft, der Wissenschaft, der öffentlichen Verwaltung sowie aus Verbänden und Organisationen, die sich besonders für die Förderung von Sicherheit und Gesundheitsschutz sowie Umweltschutz bei der Arbeit einsetzen, oder deren Mitarbeit in besonderem Maße für die Erreichung der Verbandsziele wichtig ist, vom geschäftsführenden Vorstand als Beiratsmitglieder berufen.

Die Berufung erfolgt für die Dauer von drei Jahren; Wiederholungen der Berufung sind zulässig.

- 9.3 Der Beirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den Beiratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 9.4 Der Beirat kommt jährlich mindestens einmal zu einer Sitzung zusammen, auf welcher der Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstandes über die Tätigkeit des Verbandes berichtet.
- 9.5 Der Vorsitzende des Beirats und dessen Stellvertreter können an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes teilnehmen.

## **10 Geschäftsführung**

- 10.1 Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes unterhält der Verband eine Geschäftsstelle.
- 10.2 Die Leitung der Geschäftsstelle und die Geschäftsführung des Verbandes obliegen dem Geschäftsführer.

10.3 Der Geschäftsführer wird vom Vorsitzenden des Verbandes auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes bestellt.

10.4 Der Geschäftsführer kann mit beratender Stimme an allen Sitzungen der Organe des Verbandes teilnehmen.

## **11 Auflösung oder Organisationsänderung des Verbandes**

11.1 Anträge auf Auflösung des Verbandes oder Eingliederung anderer Organisationen in den Verband, die eine Aufgabe der Selbständigkeit zur Folge hätten, können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie sind an den Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes zu richten und durch diesen dem erweiterten Vorstand zur Kenntnis zu geben.

Voraussetzung für die Behandlung dieser Anträge auf der Hauptversammlung ist ihre Beratung auf der Tagung der Bezirksgruppenleiter.

Den Bezirksgruppenleitern sind die Anträge spätestens 8 Wochen vor dieser Tagung zur Beratung in ihren Gremien zu übergeben.

11.2 Die Auflösung des Verbandes kann in der Hauptversammlung nur mit Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden stimmberechtigten Verbandsmitglieder beschlossen werden. Das gleiche gilt für die Aufgabe der Selbständigkeit.

11.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Verbandsvermögen an die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin in Dortmund, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Beschlüsse über die Verwendung des Verbandsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## **12 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung des Verbandes Deutscher Sicherheitsingenieure e.V. (VDSI) am 5. November 1997 in Düsseldorf sowie die Änderung des Punktes 5.1.1 auf der Hauptversammlung am 9. November 2001 in Berlin beschlossen.

## **Bezirksgruppen:**

Hamburg  
Schleswig-Holstein  
Nordwest-Bremen  
Niedersachsen  
Westfalen  
Ruhr-Niederrhein  
Düsseldorf  
Bergisches Land  
Mittelrhein  
Ruhr-Sieg-Lahn  
Nordhessen  
Rhein-Main  
Südwest  
Kurfalz  
Oberrhein  
Südbaden  
Nordbayern  
Südbayern  
Berlin / Potsdam  
Saarland  
Thüringen  
Leipzig / West-Sachsen  
Dresden / Ost-Sachsen  
Cottbus  
Uckermark  
Sachsen-Anhalt  
Vorpommern  
Chemnitz  
Rostock

## **VDSI-Geschäftsstelle:**

Schiersteiner Straße 39  
65187 Wiesbaden  
Telefon 0611 15755-0  
Telefax 0611 15755-79  
E-Mail: [geschaeftsstelle@vdsi.de](mailto:geschaeftsstelle@vdsi.de)  
Internet: [www.vdsi.de](http://www.vdsi.de)